

(3) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern erteilt werden.

§ 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann außer den in § 1 genannten Fällen wie bisher die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zum Besuch ihrer Verwandten genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen — bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten — im Jahr genehmigt werden.

§ 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anordnung über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR

~ vom 17. Oktober 1972

Zum Reiseverkehr von Bürgern der BRD in die DDR wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger der BRD können auf Einladung ihrer in der DDR wohnhaften Verwandten und Bekannten aus privaten Gründen oder auf Einladung der zuständigen Organe der DDR aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen in die DDR einreisen.

(2) Die Einreise zum Besuch von Verwandten und Bekannten kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr genehmigt werden.

(3) Der Aufenthalt wird in der Regel für das gesamte Gebiet der DDR erteilt.

§ 2

Bürger der BRD können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Generaldirektion des Reisebüros der DDR und Reisebüros der BRD als Touristen in die DDR einreisen.

§ 3

Die Einreise kann mit Pkw genehmigt werden, wenn

- a) es sich um dringende Einreisen handelt oder das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder der Zielort verkehrungünstig liegt,
- b) die Einreise mit Kindern bis zu 3 Jahren erfolgt,
- c) Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Pkw angewiesen sind,
- d) es sich um Einreisen aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen handelt.

§ 4

Berechtigungsscheine zum Empfang von Einreisevisa für Bürger der BRD sind

- a) von den in der DDR wohnhaften Bürgern bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) und
- b) im Falle der Einreise als Tourist von den Bürgern der BRD bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR über Reisebüros der BRD

zu beantragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel¹

Anordnung über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

vom 17. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Anordnung gilt für die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeugen im Personen- und Güterkraftverkehr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kraftfahrzeuge der diplomatischen, konsularischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen, wenn sie das für diese Kraftfahrzeuge vorgesehene besondere Kennzeichen berechtigt führen, sowie für Militärfahrzeuge.

(3) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz);